

Satzung über Maßnahmen und Gebühren im schulischen und außerschulischen Bereich an den schulischen Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Esslingen

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO), §§ 51, 93 Abs. 2 und 94 Abs. 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II Lernmittelfreiheit

§ 2 Lernmittelfreiheit

§ 3 Leihe/Erwerb

III Schulgeld an Fachschulen

§ 4 Schulgelderhebung

IV Benutzungsordnung für Schulbibliotheken

§ 5 Benutzungsordnung für Schulbibliotheken

§ 6 Gebühren

V Kreismedienzentrum

§ 7 Aufgabenbereiche des Kreismedienzentrums

§ 8 Gebühren

VI Außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen

§ 9 Schulische Einrichtungen, Widmung, Überlassung an Dritte

§ 10 Benutzende

§ 11 Zustand der schulischen Einrichtungen

§ 12 Nutzung der schulischen Einrichtungen

§ 13 Haftung der Benutzenden

§ 14 Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen

§ 15 Rücktritt von der Überlassung

- § 16 Besondere Pflichten der Nutzenden
- § 17 Eingebrachte Geräte der Benutzenden
- § 18 Verfahren, Gebühren

VII Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Vorbemerkung

In dieser Satzung wurde versucht, weitgehend geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht möglich war, gelten die Regelungen für alle Geschlechter und Personen gleichermaßen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Schülerschaft der Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Esslingen, soweit die Lernmittelfreiheit, die Erhebung von Schulgeld und die Benutzung der Schulbibliotheken sowie des Kreismedienzentrums Gegenstand der Satzung sind.
- (2) Die Satzung regelt die Benutzung von schulischen Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Esslingen zu außerschulischen Zwecken. Schulische Einrichtungen sind Schulanlagen (Schulgebäude samt Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen) und Schulsportstätten (Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikräume, Lehrschwimmbecken sowie Außen-sportanlagen) mit sämtlichen frei zugänglichen Geräten.

II Lernmittelfreiheit

§ 2

Lernmittelfreiheit

- (1) Der Landkreis als Träger der beruflichen Schulen und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gewährt der Schülerschaft dieser Schulen – ausgenommen Fachschulen – die gesetzliche Lernmittelfreiheit durch Leihe der notwendigen Lernmittel nach §§ 598 ff. BGB.
- (2) Die Schulen beschaffen die zugelassenen Lernmittel für die Schülerschaft, die Lernmittelfreiheit genießt.

§ 3

Leihe/Erwerb

- (1) Die Schülerschaft entscheidet sich zu Schuljahresbeginn, ob sie die Lernmittel für die Dauer des Gebrauchs bei der Schule entleihen will.
- (2) Entschieden sich die Schülerschaft gegen die Leihe der Lernmittel, so kann sie diese von der Schule gemäß §§ 433 ff. BGB käuflich erwerben. Soweit erforderlich, wird – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – eine Umsatzsteuer erhoben.

III Schulgeld an Fachschulen

§ 4

Schulgelderhebung

- (1) Der Landkreis erhebt als Schulträger der Fachschulen kein Schulgeld für den Besuch der Fachschulen und der Meisterschulen an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises. Ausgenommen hiervon sind Materialkosten – insbesondere Fachbücher – und Prüfungsgebühren. Diese werden gesondert erhoben.
- (2) Diese Regelung gilt erstmals mit den Kursbeginnen im September 2025 (ab dem Schuljahr 2025/2026).

IV Benutzungsordnung für Schulbibliotheken

§ 5

Benutzungsordnung für Schulbibliotheken

Die Festsetzung der Vorschriften rund um die Schulbibliotheken ist in der Benutzungsordnung für Schulbibliotheken des Landkreises Esslingen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Bibliothek und das Entleihen von Medien sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren pro Medium und Woche an.

- (3) Die Bibliothek erinnert bei Überziehen der Leihfrist unter Fristsetzung schriftlich und gebührenpflichtig an die Rückgabepflicht. Die Erhebung der Säumnisgebühren nach Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Nach erfolgloser schriftlicher Erinnerung, bei Verlust oder bei Beschädigungen, bei denen sich eine Reparatur nicht mehr lohnt, ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums zuzüglich einer Verwaltungsgebühr zu entrichten.
- (5) Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.
- (6) Für den Ersatz von beschädigten Barcode-Etiketten werden Gebühren erhoben.
- (7) Die Gebühren werden nach den Sätzen des in **Anlage 1** beigefügten Gebührenverzeichnisses für Schulbibliotheken erhoben. Soweit erforderlich, wird – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – eine Umsatzsteuer erhoben.

V Kreismedienzentrum

§ 7

Aufgabenbereiche des Kreismedienzentrums

Das Kreismedienzentrum hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien und Geräte für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen sowie für die Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreis Esslingen bereitzustellen. Auch anderen Personen können Geräte und Medien zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Gebühren

- (1) Öffentliche Schulen, sowie Privatschulen, welche die festgesetzten jährlichen Beiträge an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg zahlen, sind von Entgelten befreit, soweit keine Säumnisgebühren entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird.
- (2) Für den Verleih an Gewerblich- und Privatnutzende werden je nach Gerätewert und Arbeitstag Gebühren erhoben. Der Gerätewert wird inklusive des Standardzubehörs festgestellt, sonstiges Zubehör wird jeweils als gesondertes Gerät behandelt. Jeder angefangene Arbeitstag wird berechnet, Abhol- und Rückgabetag gelten zusammen als ein Tag.
- (3) Für Medien und Geräte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, fallen ohne, dass es einer Erinnerung durch das Kreismedienzentrum bedarf, Säumnisgebühren je Medium oder Gerät und Tag an und

richten sich nach dem Neupreis.

- (4) Beratende oder unterstützende Servicedienstleistungen jeglicher Art, die durch das Kreismedienzentrum erfolgen und von Privatnutzenden nach Abs. 2 in Anspruch genommen werden, werden erhoben und pro Stunde abgerechnet.
- (5) Materialkosten werden nach Wert abgerechnet.
- (6) Die Gebühren werden nach den Sätzen des in **Anlage 2** beigefügten Gebührenverzeichnisses für das Kreismedienzentrum erhoben. Soweit erforderlich, wird – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – eine Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Die Entleihenden haften für Beschädigungen und Verlust der Gegenstände oder einzelner Teile, auch auf dem Versand- bzw. Transportweg. Die Geräte werden grundsätzlich mit dem dafür erforderlichen Zubehör ausgegeben (außer Batterien). Bei nicht termingerechter Rückgabe haften die Entleihenden auch für eventuelle Schadensersatzansprüche nachfolgender Entleihenden, die diese geltend machen, weil bestellte Geräte oder Medien nicht rechtzeitig eingesetzt werden konnten. Für Beschädigungen fremder Medien und Geräte durch Geräte des Kreismedienzentrums Esslingen wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit besteht. Die Entleihenden sind verpflichtet, bei der Rückgabe auf festgestellte oder bei der Benutzung entstandene Schäden hinzuweisen.
- (8) Die Medien und Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (9) Die Medien und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Das setzt bei Geräten voraus, dass diese nur von Personen bedient werden, die mit den Geräten vertraut sind.
- (10) Für Vorführungen und für den Betrieb eventuell fällig werdende Gema-Tantiemen, Versicherungen oder andere Lizenzgebühren sind durch den Verleih oder durch die Bezahlung des Entgeltes nicht abgegolten und müssen von den Entleihenden selbst in Erfahrung gebracht werden. (Zum Beispiel auch Funklizenzen oder Versicherungen bei Drohnen)

VI Außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen

§ 9

Schulische Einrichtungen, Widmung, Überlassung an Dritte

- (1) Schulische Einrichtungen - § 1 Abs. 2 - dienen in erster Linie schulischen Zwecken.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von schulischen Einrichtungen besteht nicht und kann auch nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn aus den gesamten Umständen, insbesondere Ankündigungen anderer Personen oder Vereinigungen oder bei Vorfällen vorausgegangener Veranstaltungen, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung von Eigentum des Landkreises oder erheblicher Sachwerte Dritter zu befürchten ist. Zudem dürfen durch eine Überlassung die Belange der Schule oder das sonstige öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Die Überlassung von schulischen Einrichtungen an Dritte kann davon abhängig gemacht werden, dass andere Räume nicht verfügbar sind. Dem steht gleich, dass die Verweisung auf andere Räume wegen deren Lage, Größe und Beschaffenheit oder der mit der Anmietung verbundenen Bedingungen nicht zumutbar ist.
- (4) Schulsportstätten können nur in begründeten Ausnahmefällen für nicht-sportliche Zwecke überlassen werden.
- (5) Die Überlassung ist beim im Landratsamt zuständigen Amt für Kreisimmobilien und Hochbau zu beantragen. Die Belegungen der Abendtrainingszeiten in den Schulsportstätten erfolgen bei Bedarf in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ämtern der großen Kreisstädte der entsprechenden Standorte.

§ 10

Benutzende

Schulische Einrichtungen können überlassen werden an

- (a) Innungen und Kammern sowie Fördervereine der Schulen,
(b) sonstige gemeinnützige Einrichtungen,
(c) andere als die unter Buchstaben (a) und (b) genannten Benutzende, soweit dadurch nicht Belange der Schule oder das sonstige öffentliche Interesse beeinträchtigt werden. Bei gleichzeitig beantragter Nutzung schulischer Einrichtungen gilt die vorstehende Rangfolge.

§ 11

Zustand der schulischen Einrichtungen

Die schulischen Einrichtungen werden in dem bestehenden, den Benutzenden bekannten, Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzenden Mängel nicht unverzüglich bei der nach § 9 Abs. 5 zuständigen Stelle oder deren Beauftragten geltend machen. Als Beauftragter gilt auch der für die schulische Einrichtung zuständige Hausmeister.

§ 12

Nutzung der schulischen Einrichtungen

- (1) Die schulischen Einrichtungen dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an weitere Dritte ist nicht zulässig.

Sporthallen werden mit sämtlichen frei zugänglichen Geräten den Benutzenden im Übernahmestand überlassen.

Die Benutzenden sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten (Leitungsperson) zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Werden die schulischen Einrichtungen trotz Überlassung für die Bedürfnisse der Schulen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt, so müssen die Nutzenden die Inanspruchnahme ohne Anspruch auf Entschädigung dulden. § 15 bleibt unberührt.
- (3) Die schulischen Einrichtungen werden zu folgenden Zeiten (einschließlich der Zeiten für Umkleiden und Aufräumarbeiten) zur Verfügung gestellt:

- Schulräume/ Aula/ Mensa	Montag - Freitag	18.00 Uhr - 22.00 Uhr
- Schulräume/ Aula/ Mensa	Samstag	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
- Schulsportstätten	Montag - Freitag	18.00 Uhr - 22.00 Uhr
- Schulsportstätten	Samstag/Sonntag/ Feiertag	08.00 Uhr - 22.00 Uhr
- Lehrschwimmbecken	Montag - Freitag	18.00 Uhr - 22.00 Uhr

Das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

Eine Überlassung der schulischen Einrichtungen während der Schulferien kann im Einzelfall genehmigt werden. Grundsätzlich können für dadurch entstehende Mehrkosten – insbesondere Müll, Reinigung oder Hausmeisterdienste – begründete Auflagen erhoben werden.

- (4) Die Weisungen der Beauftragten der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 5) sind zu befolgen.
- (5) Beschädigungen an schulischen Einrichtungen sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden.
- (6) Für die Schulsportstätten gelten folgende spezielle Regelungen:
1. Die Schulsportstätten dürfen nur zu denjenigen sportlichen Übungen und Veranstaltungen, für die sie eingerichtet sind, benutzt werden.
 2. Die Benutzung der Schulsportstätten und ihrer Einrichtungen hat pfleglich zu erfolgen. Die Leitenden haben hierauf zu achten. Für erhöhten Reinigungsaufwand, sowie für Schäden, die durch

Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind die jeweiligen Benutzenden verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind von den Benutzenden zu tragen.

3. Die Reinigung von hartnäckigen Flecken darf nur durch das Landratsamt erfolgen. Der Einsatz eigener aggressiver Reinigungsmittel ist nicht gestattet.
4. In den Sporthallen wird für die Abendtrainingszeiten ein Belegungsplan durch die zuständige Stelle (§ 9 Abs. 5) ausgehängt. Dieser Belegungsplan ist für alle Beteiligten verbindlich und einzuhalten. Die ausgelegten Hallenberichte sind auszufüllen und von den verantwortlichen Leitenden zu unterschreiben.
5. Die Hallen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die die Hallenböden nicht beschädigen. Inline-Skates, City-Roller und Ähnliches sind nicht gestattet.
6. Kugelstoßen und Stemmübungen sind in Sport-, Turn- und Gymnastikhallen untersagt. Jedes Stoßen und Fallenlassen von schweren Gegenständen auf den Fußboden ist zu vermeiden.
7. Hand- und Fußball ist nur bei hochgezogenen Trennwänden erlaubt. Fußball darf nur mit speziellen, für Sporthallen vorgesehenen Bällen, gespielt werden. Ballwerfen gegen die Hallendecke sowie gegen die Hallenwände ist zu unterlassen. In Gymnastikräumen sind sämtliche Ballspiele und Gerätesportarten untersagt.
8. Der Verzehr von Getränken und Esswaren ist auf die Nebenräume beschränkt. Bei Veranstaltungen bedarf die Ausgabe von Getränken und Esswaren der besonderen Zustimmung der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 5). Diese ersetzt nicht eine gaststättenrechtliche Erlaubnis.
9. Turngeräte aller Art und Turnmatten dürfen nicht über den Boden gezogen, sondern müssen stets getragen oder gefahren werden. Nach Gebrauch sind sie an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
10. Bei Verwendung von Magnesia ist darauf zu achten, dass der Boden nicht mehr als unumgänglich verschmutzt wird. Ggf. ist nach Beendigung des Turnens verstreuter Magnesia von den Benutzenden zusammenzukehren.
11. In den Sporthallen ist die Nutzung von Harz für alle Sportarten untersagt.
12. Die Wasserhähne der Duschanlagen und Waschbecken sind nach Benutzung abzustellen. Auf sparsamen Strom- und Wasserverbrauch ist zu achten. Alle Leuchten sind nach der Benutzung auszuschalten und die Halle ist abzuschließen.
13. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.
14. Es ist stets Ordnung und Sauberkeit - auch in den Geräteräumen - zu halten. Bei Verstößen kann die Benutzung der Schulsportstätten untersagt werden.
15. Die Lüftung der Hallen erfolgt automatisch. Beim Verlassen der Hallen ist darauf zu achten, dass die Oberlichter geschlossen sind.
16. Die Außentüren sind während der Benutzung geschlossen zu halten.

- (7) Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds etc.) sind nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen bei der Schule abzustellen.

Das Parken auf einer dafür nicht vorgesehenen Fläche, insbesondere im unmittelbaren Bereich der Schulsportstätten oder im Pausenhof der Schulen, ist untersagt. Sollten Parkplätze gebührenpflichtig sein, so gelten die Benutzungsbestimmungen für Schulparkplätze des Landkreises Esslingen in der jeweils gültigen Fassung. Gebührenpflichtige Zeiten sind an den Parkscheinautomaten ersichtlich.

§ 13

Haftung der Benutzenden

- (1) Die Benutzenden sind verpflichtet, die schulischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die in oder an den schulischen Einrichtungen infolge der Nutzung entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie selbst, ihre Mitglieder, Beauftragten oder durch Teilnehmende oder Besuchende verursacht wurde. Die durch die Benutzenden gemäß Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 5) auf Kosten der Benutzenden erhoben. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.
- (2) Die Benutzenden haften für sämtliche Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Nutzung der schulischen Einrichtung gegen sie oder den Landkreis geltend gemacht werden. Wird der Landkreis unmittelbar in Anspruch genommen, sind die Benutzenden verpflichtet, den Landkreis von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, vollständig freizustellen. Die Benutzenden haben den Landkreis bei rechtlichen Auseinandersetzungen durch gewissenhafte Information zu unterstützen und haften für Schäden, die dem Landkreis durch unzureichende Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 14

Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der schulischen Einrichtungen zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen der Überlassung verstoßen wird oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Die Benutzenden können dagegen keine Schadensersatzansprüche stellen.

- (2) Werden die schulischen Einrichtungen nicht fristgemäß freigegeben, so kann der Landkreis sie auf Kosten der Benutzenden räumen und in Ordnung bringen lassen.

Die Benutzenden haften für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 15

Rücktritt von der Überlassung

- (1) Der Landkreis behält sich vor, den Bewilligungsbescheid (§ 18 Abs. 2) zurückzunehmen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der schulischen Einrichtungen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn der Landkreis die schulischen Einrichtungen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist der Landkreis in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (2) Die Benutzenden können jederzeit von der Nutzungsüberlassung zurücktreten. Von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr werden sie jedoch, abgesehen von den Fällen des § 12 Abs. 2, nur frei, wenn sie der nach § 9 Abs. 5 zuständigen Stelle mindestens 2 Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklären.

§ 16

Besondere Pflichten der Nutzenden

- (1) Bei Übungs- und Trainingsbetrieb sind die Benutzenden auf ihre Kosten verantwortlich für:
1. die Aufrechterhaltung der Ordnung;
 2. die Gestellung einer verantwortlichen übungs- oder lehrgangsleitenden Person und von Aufsichtspersonen in der erforderlichen Zahl;
 3. die Bereitstellung einer mit der Hilfeleistung bei Unglücksfällen vertrauten Person (für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens ist mindestens der Rettungsschwimmerschein in Bronze erforderlich) sowie von Material für Erste Hilfe.
- (2) Bei sonstigen Veranstaltungen sind die Benutzenden auf ihre Kosten verantwortlich für:
1. die Gestellung einer verantwortlichen veranstaltungsleitenden Person und von Aufsichtspersonen/Ordnern in der erforderlichen Zahl;
 2. die Aufrechterhaltung der Ordnung; die von ihnen eingesetzten Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein;

3. die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Sie sind dafür verantwortlich, dass
1. die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden;
 2. bei Bewirtschaftung die Vorschriften des Gaststättengesetzes eingehalten werden;
 3. die von den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Behörden festgesetzten Höchstzahlen der zuzulassenden Personen nicht überschritten werden;
 4. das Nichtraucherschutzgesetz sowie das Verbot des Rauschmittelkonsums jeglicher Art beachtet wird.
 5. die Urheberrechte bei Musikdarbietungen (Anmeldung bei der GEMA und Abführung der entsprechenden Gebühren) beachtet werden.
- (4) Die Benutzenden sind dafür verantwortlich, dass die schulischen Einrichtungen in dem Zustand zu verlassen sind, in dem sie überlassen wurden. Alle Sportgeräte sind nach Gebrauch von den Benutzenden entsprechend dem ausgehängten Unterbringungsplan wieder in die Geräteräume einzuräumen.

§ 17

Eingebrachte Geräte der Benutzenden

Den Benutzenden kann das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten in der Schulsporthalle unterzubringen. Diese Geräte sind deutlich als Eigentum der Benutzenden zu kennzeichnen. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 18

Verfahren, Gebühren

- (1) Die Nutzung wird bei der nach § 9 Abs. 5 zuständigen Stelle beantragt. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin zu stellen. Mit Beantragung der Nutzung stimmen die Antragstellenden den, dem Antrag beigefügten, Datenschutzbestimmungen zu.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Antragstellenden und ggf. der rechtlichen Vertretenden
- den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum der Benutzung
- die Anzahl und Art der zu belegenden schulischen Einrichtungen.

Beizufügen ist der Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro.

Die Belegungen der Abendtrainingszeiten in den Schulsportstätten erfolgen bei Bedarf in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Ämtern der großen Kreisstädte der entsprechenden Standorte.

- (2) Wird dem Antrag stattgegeben, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit entsprechender Gebührenrechnung.
- (3) Die Gebühren für die außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen werden nach den Sätzen des in **Anlage 3** beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit erforderlich, wird – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – eine Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Für Innungen und Kammern - § 10 Buchstabe (a) - und gemeinnützige Einrichtungen - § 10 Buchstabe (b) - wird eine Ermäßigung von 50 % der Gebühren eingeräumt, soweit es sich um Kurse, Vorträge oder sonstige Bildungsveranstaltungen handelt. Für Veranstaltungen der Fördervereine der kreiseigenen Schulen sowie für Angebote der Ferienbetreuung für die Schülerschaft der SBBZ in der Trägerschaft des Landkreises werden keine Gebühren erhoben. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes.

Sportverbänden auf Kreisebene - § 10 Buchstabe (c) - wird bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eine Ermäßigung von 75 % der Gebühren eingeräumt.
- (5) Die zuständige Stelle nach § 9 Abs. 5 kann in besonderen Fällen schulische Einrichtungen zu anderen als den aufgeführten Zwecken und Zeiten überlassen und für diese Überlassung eine angemessene Gebühr festsetzen.

VII Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit, die Erhebung von Schulgeld an Fachschulen, die Benutzung von Schulbibliotheken und die außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen in der Trägerschaft des Landkreises Esslingen (Satzung über Maßnahmen und Gebühren im schulischen Bereich) vom 01. Januar 2008, die Benutzungsordnung für das Kreismedienzentrum (Benutzungsordnung für das Kreismedienzentrum Esslingen und das Kreismedienzentrum Nürtingen) vom 01. Januar 2002 sowie die Benutzungsordnung der Schulbibliotheken (Benutzungsordnung der Schulbibliotheken der beruflichen Schulen) vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 6

Gebührenverzeichnis Schulbibliotheken

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch die Bibliothek bedarf, Säumnisgebühren von **1,00 €** pro Medium und Woche an.
2. Die Bibliothek erinnert bei Überziehen der Leihfrist unter Fristsetzung durch schriftliche, gebührenpflichtige Erinnerung an die Rückgabepflicht. Die Gebühr beträgt für die
 1. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist um 2 Wochen **1,00 €**
 2. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist um 4 Wochen **2,00 €**
 3. Mahnung bei Überschreiten der Leihfrist um 6 Wochen **3,00 €**Die Kosten für die Mahnschreiben summieren sich.
Die Erhebung der Säumnisgebühren bleibt davon unberührt.
3. Nach der 3. erfolglosen Mahnung, bei Verlust oder bei Beschädigungen, bei denen sich eine Reparatur nicht mehr lohnt, ist der Wiederbeschaffungswert des Mediums und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % des Wiederbeschaffungswerts, mindestens jedoch **2,50 €** zu entrichten.
4. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von **1,00 €** erhoben.
5. Für den Ersatz von beschädigten Barcode-Etiketten wird eine Gebühr von **0,50 €** erhoben.

Anlage 2 zu § 8

Gebührenverzeichnis Kreismedienzentrum

1. Für den Geräteverleih an Gewerblich- und Privatnutzende werden je Gerät und Arbeitstag bei einem Anschaffungswert bis 100 € **5,00 €**
Anschaffungswert über 100 € bis 500 € **15,00 €**
Anschaffungswert über 500 € bis 1.000 € **37,50 €**
Anschaffungswert über 1.000 € bis 2.500 € **87,50 €**
Anschaffungswert über 2.500 € bis 4.000 € **162,50 €**
Anschaffungswert über 4.000 € bis 6.000 € **250,00 €**
Anschaffungswert über 6.000 € **300,00 €**
erhoben.

2. Für Medien und Geräte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, fallen, ohne dass es einer Erinnerung durch das Kreismedienzentrum bedarf, Säumnisgebühren
je Medium und Tag von **1,50 €**
und je Gerät und Tag von **10,00 €**
an.

3. Für beratende oder unterstützende Servicedienstleistungen jeglicher Art, die durch das Kreismedienzentrum erfolgen, wird ein Stundensatz in Höhe von **77,00 €**
erhoben.

Anlage 3 zu § 18

Gebühren für die außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen

(Die Gebührensätze werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, je angefangene halbe Stunde [= 30 Minuten] und je Raum erhoben. Unterbrechungen und Pausen werden nicht in Abzug gebracht.)

1.	Klassenraum	
1.1	Mo. bis Sa. bis zu 4 Std.	14,00 € / Std.
1.2	Samstag ganztägig	84,00 € / Tag
2.	Fachräume	
2.1	Mo. bis Fr.	
2.1.1	Allgemeine Räume	14,00 € / Std.
2.1.2	Schulküchen	20,00 € / Std.
2.1.3	Weitere Räume (EDV-Raum, CAD-Raum, Werkstatt, Labor)	25,00 € / Std.
2.2	Samstag bis zu 4 Std.	
2.2.1	Allgemeine Räume	20,00 € / Std.
2.2.2	Schulküchen	28,00 € / Std.
2.2.3	Weitere Räume (EDV-Raum, CAD-Raum, Werkstatt, Labor)	35,00 € / Std.
2.3	Samstag ganztägig	
2.3.1	Allgemeine Räume	120,00 € / Tag
2.3.2	Schulküchen	168,00 € / Tag
2.3.2	Weitere Räume (EDV-Raum, CAD-Raum, Werkstatt, Labor)	210,00 € / Tag
3.	Aula / Mensa	
3.1	Mo. bis Fr.	30,00 € / Std.
3.2	Samstag bis zu 4 Std.	40,00 € / Std.
3.3	Samstag ganztägig	230,00 € / Tag
4.	Lehrschwimmbecken Mo. bis Fr.	30,00 € / Std.

5.	Sportstätten	
5.1	Trainingsbetrieb Mo. bis Fr.	
5.1.1	Je Hallenteil	14,50 € / Std.
5.1.2	3-teilige Halle gesamt	34,00 € / Std.
5.1.3	Gymnastikraum	11,00 € / Std.
5.1.4	Außenspielfeld	11,00 € / Std.
5.2	Sportveranstaltung Mo. bis Fr.	
5.2.1	Je Hallenteil	22,00 € / Std.
5.2.2	3-teilige Halle gesamt	50,00 € / Std.
5.2.3	Gymnastikraum	16,00 € / Std.
5.2.4	Außenspielfeld	16,00 € / Std.
5.3	Sportveranstaltung Sa., So. und Feiertag bis zu 4 Std.	
5.3.1	Je Hallenteil	30,00 € / Std.
5.3.2	3-teilige Halle gesamt	70,00 € / Std.
5.3.3	Gymnastikraum	22,00 € / Std.
5.3.4	Außenspielfeld	22,00 € / Std.
5.4	Sportveranstaltung Sa., So. und Feiertag ganztägig	
5.4.1	Je Hallenteil	170,00 € / Tag
5.4.2	3-teilige Halle gesamt	410,00 € / Tag
5.4.3	Gymnastikraum	127,00 € / Tag
5.4.4	Außenspielfeld	127,00 € / Tag